

## Beitrag Wolfgang Eberl Stand 2015

### Bayerisches Denkmalschutzgesetz

#### VIII. Ordnungswidrigkeiten

##### Art. 23

(1) Mit Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Handlungen nach Art. 4 Abs. 4 vornimmt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung untersagt wurde,
2. ohne die nach Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis oder die an ihre Stelle tretende baurechtliche oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung Maßnahmen an einem Denkmal durchführt,
3. ohne die nach Art. 7 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis nach Bodendenkmälern gräbt oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornimmt oder wer ohne die nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet durchführt, die Bodendenkmäler gefährden können,
4. die gemäß Art. 8 Abs. 1 oder Art. 10 Abs. 2 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
5. die aufgefundenen Gegenstände und den Fundort nicht gemäß Art. 8 Abs. 2 unverändert läßt,
6. seiner Übergabepflicht gemäß Art. 8 Abs. 5 nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in fünf Jahren.

##### Erläuterungen zu Art. 23

1

1. a) Den **Tatbeständen des Art. 23** gehen vor allem folgende **Straftatbestände** vor, deren Vorliegen im Hinblick auf § 21 OWiG jeweils zunächst zu prüfen ist: § 303 StGB (Sachbeschädigung), § 304 StGB (Gemeinschädliche Sachbeschädigung, auch bei Sachen im Eigentum des Täters); weiter § 305 StGB (Zerstörung von Bauwerken in fremdem oder im Eigentum des Täters), § 306 (Brandstiftung), § 306a StGB (schwere Brandstiftung).

Bei unerlaubten Ausgrabungen auf fremden Grundstücken kann der Tatbestand des § 303 StGB erfüllt sein (Beschädigung der Substanz oder Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Grundstücks, Zerstörung oder Beschädigung des archäologischen Kontexts, Zerstörung oder Durcheinanderbringen (Entwertung) der archäologischen Spuren; evtl. Zerstörung oder Beschädigung von Bodendenkmälern, an denen Raubgräber nicht interessiert sind). Bei einer auf eine unerlaubte Ausgrabung folgenden unerlaubten Aneignung von Bodendenkmälern kann außerdem, auch wenn kein staatliches Schatzregal besteht, der Tatbestand des § 246 StGB im Hinblick auf den Miteigentumsanteil des Grundeigentümers nach § 984 BGB erfüllt sein, ferner § 259 StGB. Ob insoweit § 21 OWiG zur Anwendung kommt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Stets ist zu prüfen, ob außer dem Täter den (Mit-)Tätern weitere Personen als Anstifter (§ 26 StGB) oder Gehilfen (§ 27 StGB) an der Tat beteiligt waren, wobei zu Letzteren planende oder begutachtende Architekten oder Ingenieure, Bauunternehmer und Bauarbeiter gehören können. – Zu Fragen des Schadensersatzes s. OVG BE U vom 2.11.1989 2 B 6.87, DVBl 1990, 1115 = EzD 2.2.8 Nr. 2 und Art. 15 Abs. 3 und 4.

**2**

b) Zum Verhältnis der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes und der BayBO über Ordnungswidrigkeiten zu § 304 StGB (Beschädigung öffentlicher Denkmäler) s. erforderlichenfalls zunächst die ausführliche Darstellung in Art. 23 Erl. Nr. 2 der 6. Auflage des Kommentars. § 304 StGB erfasst nach überwiegender Auffassung nur öffentliche, d. h. im öffentlichen Raum aufgestellte Denkmäler, gleichgültig ob in die Denkmalliste eingetragen oder nicht. Zur a. A. s. die Kommentierungen des StGB. – Wann neben den genannten Bestimmungen eine Strafvorschrift eines Landes (in Bayern nicht der Fall) zulässig ist, kann (wenn auch nicht ohne Mühe) dem Beschluss des BVerfG vom 6.10.2009 2 BvL 5/09, NVwZ 2010, 247 = EzD 2.2.8 Nr. 32 entnommen werden.

**3**

c) Für die Beseitigung von baulichen Anlagen gilt Art. 57 Abs. 5 BayBO. Die Beseitigung von den baulichen, in Art. 57 Abs. 1 bis Abs. 3 aufgeführten und von weiteren, unter Art. 57 Abs. 5 fallenden Anlagen ist nach der BayGO verfahrensfrei; es gilt aber Art. 6 DSchG. Art. 79 BayBO ist daher auf Fälle dieser Art nicht anwendbar. Die in Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 DSchG aufgeführten Handlungen sind Ordnungswidrigkeiten, auch soweit der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 BayBO nicht erfüllt ist.

Sollte es in Einzelfällen zu Überschneidungen in der Anwendbarkeit von Art. 79 BayBO mit Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 DSchG kommen, so ist Art. 79 BayBO als die gegenüber Art. 23 DSchG strengere Regelung anzuwenden (§ 19 Abs. 2 OWiG sowie Busse, BayBO Erl. 177 zu Art. 79)

**4**

d) Wegen der allgemeinen Grundsätze und der Einzelheiten des Rechts der Ordnungswidrigkeiten sowie wegen des Verfahrens s. die Kommentare zum OWiG, wegen der subjektiven Tatbestandsmerkmale auch die Kommentare zum StGB.

**5**

2. Folgende Handlungen sind nach Abs. 1 mit Geldbuße bedroht:

**5a**

a) Nr. 1: die Vornahme von Handlungen, die ein Baudenkmal schädigen oder gefährden (Art. 4 Abs. 4), wenn die Handlungen dem Täter vorher durch eine (sei es auf Grund Bestandskraft, sei es auf Grund einer Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwVO) vollziehbare Anordnung untersagt worden waren;

**6**

b) Nr. 2: die Beseitigung von Baudenkmalern, sofern nicht der Tatbestand des Art. 79 Abs. 1 Nr. 11 BayBO erfüllt ist, s. dazu oben Erl. Nr. 3; weiter die Durchführung von Veränderungen an Baudenkmalern einschließlich der geschützten Ausstattungsstücke oder ihre Verbringung an einen anderen Ort, wie das im

einzelnen in Art. 6 Abs. 1 aufgeführt ist (z. B. das Wegschaffen eines Altars einer Kapelle zum Zwecke der Versteigerung; das Tünchen einer Hausfassade mit genau der gleichen Farbe, BayObLG B v. 9.8.1993 3 ObOWi 64, 93, BayVBl 1994, 157 = EzD 2.2.8 Nr. 3; die Veränderung von Fensteröffnungen und die Anbringung eines veränderten Traufgesimses, AG Kleve U v. 8.2.1991 11 OWi 17 Js 431/89, EzD 2.2.8 Nr. 15 [Geldbuße: 40 000, DM]; die Verlegung eines schwimmenden Estrichs anstelle eines Holzdielenfußbodens, AG Düsseldorf U v. 28.9.1988 301 OWi 912 Js 308/88, EzD 2.2.8 Nr. 12: „Durch das DSchG wird die Einmaligkeit des Denkmals geschützt.“).

## 7

Zu den Maßnahmen „an einem Denkmal“ gehören auch Maßnahmen an Teilen eines **Ensembles**, die für sich genommen nicht zu den Einzeldenkmälern gehören; s. dazu AG Kleve U v. 8.2.1991 11 OWi 17 Js 431/89, weiter von außen kaum wahrnehmbare Veränderungen im Innern des Gebäudes (AG Düsseldorf U vom 28.9.1989 301 OWi/912 Js 308/88, EzD 2.2.8 Nr. 12), selbst wenn das Gebäude schon früher umgebaut worden war (BayObLG B vom 31.8.1993 3 ObOWi 59/93, EzD 2.2.8 Nr. 13), ferner, wie sich aus der ausdrücklichen Anführung von Art. 6 Abs. 2 S. 2 in Art. 7 Abs. 4 S. 1 ergibt, auch Maßnahmen in der Nähe eines Bodendenkmals, wenn sie sich auf Bestand oder Erscheinungsbild dieses Bodendenkmals auswirken können.

Unter Nr. 2 fallen weiter die Durchführung von Veränderungen an und in der Nähe von über der Erde erkennbaren **Bodendenkmälern** und die Durchführung von Veränderungen an eingetragenen beweglichen Denkmälern sowie ihre Beseitigung und ihre Verbringung an einen anderen Ort. Veränderungen sind alle Handlungen, die den gegenwärtig tatsächlich vorhandenen Zustand abändern, s. Art. 6 Erl. Nr. 7. Der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit ist dann erfüllt, wenn die dazu nach Art. 6 Abs. 1, 7 Abs. 4 oder 10 Abs. 1 erforderliche rechtswirksame Erlaubnis oder die abgrabungsaufsichtliche Genehmigung oder in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 die rechtswirksame Baugenehmigung nicht vorliegt, also auch soweit für solche Handlungen eine baurechtliche Zustimmung erforderlich ist, weil auch die Zustimmung nach Art. 73 BayBO eine „baurechtliche Genehmigung“ ist.

Gestrichen wurde aus Nr. 2 mit Wirkung vom 1.8.2003 der Passus „oder Auflagen nach Art. 4 Abs. 4 oder Art. 7 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt“. Das kann aber nicht bedeuten, dass ein Verstoß gegen Auflagen eines denkmalrechtlichen Erlaubnisbescheids nicht mehr als Ordnungswidrigkeit nach dem DSchG geahndet werden kann. Eine Auflage ist zwar nach überwiegender Meinung im Schrifttum nicht Teil des Verwaltungsakts, zu dem sie erlassen wurde, sondern ein akzessorischer Verwaltungsakt (Stelkens/Bonk/Sachs, Erl. 32 ff. zu § 36, Erl. 204 zu § 43 VwVfG; Knack, Erl. 41 zu § 36 VwVG; Kopp/Ramsauer Erl. 30 zu § 36 VwVfG). Geht man aber davon aus, dass ein begünstigender VA, der mit Auflagen versehen wurde, ohne diese Auflagen nicht erlassen worden wäre, und dass denkmalrechtliche Erlaubnisse ohne diese Auflagen unter dem Gesichtspunkt der Denkmalerhaltung vielfach sinnlos wären, dann muss man die Auflagen als zur Erlaubnis gehörend i. S. des Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 ansehen, so dass derjenige, der Auflagen nicht erfüllt, insoweit ohne Erlaubnis handelt. – Davon unabhängig sind baurechtliche Ordnungswidrigkeiten (z. B. Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 BayBO) zu beurteilen und ggf. zu ahnden.

## 8

c) Nr. 3: die unerlaubte Vornahme von **Grabungen** oder von **Erdarbeiten** auf Grundstücken, wenn dem Täter das Vorhandensein von Bodendenkmälern bekannt war oder von ihm vermutet wurde oder werden musste (Abs. 7 Abs. 1; vgl. dazu Erl. Nr. 2 zu Art. 7), sowie die unerlaubte Durchführung von Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, in einem durch wirksame BezirksV zum Grabungsschutzgebiet erklärten Bereich (Art. 7 Abs. 2). In einem Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 muss dem Täter entweder nachgewiesen werden, dass er in irgendeinem Augenblick des Zeitraumes, in dem er die Arbeiten durchführte, positiv wusste, dass sich in dem Grundstück Bodendenkmäler befinden, oder es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Täter in diesem Zeitraum einmal eine solche Vermutung hatte, oder es muss dem Täter nachgewiesen werden, dass er bestimmte Umstände kannte, aus denen sich ihm die Überzeugung aufdrängen musste, dass sich in dem Grundstück Bodendenkmäler befinden. Auch der Grundstückseigentümer kann als (Mit-) Täter in Frage kommen.

## 9

Die bloße **Ortung von Bodendenkmälern** mit magnetisch- elektronischen Geräten (**Metallsonden**, „**Minensuchgeräten**“) erfüllt für sich allein nicht den Tatbestand der Nr. 3, auch nicht in Grabungsschutzgebieten, da der Einsatz solcher Geräte nicht zu einer „physischen“ Gefährdung von Bodendenkmälern führt und nicht erlaubnispflichtig ist. Werden solche Handlungen in der Absicht vorgenommen, die festgestellten Objekte auszugraben und ist nach Lage der Dinge anzunehmen, dass dafür keine Erlaubnis beantragt werden wird, so kann ein Versuch einer Ordnungswidrigkeit vorliegen, der aber nicht mit Geldbuße bedroht ist (§ 13 Abs. 2 OWiG). Sollen Bodendenkmäler ohne Zustimmung des Grundeigentümers aus dem Boden geborgen werden, so können auch Handlungen nach den §§ 303, 304, 246/22 (Versuch) StGB vorliegen; wenn es sich um öffentliche Denkmäler handelt, auch bei Bodendenkmälern im Eigentum des Täters.

Wer für Geräte zum Aufspüren von Bodendenkmälern **wirbt**, **ohne** auf die Erlaubnispflicht bei Grabungen und auf die Notwendigkeit, sich bei Grabungen des Einverständnisses des Eigentümers zu versichern, **hinzuweisen**, kann Anstifter oder Gehilfe (§§ 26, 27 StGB) sein.

## 10

d) Nr. 4: die verspätete Erstattung oder die Nichterstattung der Anzeige des Auffindens eines Bodendenkmals (Art. 8 Abs. 1) oder der Veräußerung eines eingetragenen beweglichen Denkmals (Art. 10 Abs. 2);

## 11

e) Nr. 5: Veränderungen an aufgefundenen Bodendenkmälern und Veränderungen des Fundorts sind nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 2 bis zu einem behördlichen Placet nicht zulässig, Art. 23 Abs. 1 Nr. 5. Nach ihrem Wortlaut erfassen Art. 8 Abs. 2 und entsprechend Art. 23 Abs. 1 Nr. 5 (und auch Nr. 6) DSchG nicht nur Bodendenkmäler, sondern Gegenstände aller Art (z. B. auch Knochen). Es ist aber im Hinblick auf die Stellung des Art. 8 im Gesetz, auf die Überschrift des Artikels und auf die dort vorgesehene Einschaltung lediglich der Denkmalbehörden bisher nicht geklärt, ob sich Art. 8 auch auf Gegenstände bezieht, die nicht zu den Bodendenkmälern gehören, was im Interesse einer umfassenden Archäologie wünschenswert wäre.

## 12

f) Nr. 6: die Nichterfüllung der Pflicht zur Übergabe aufgefundener Bodendenkmäler und anderer damit im Zusammenhang aufgefundener Gegenstände (Art. 8 Abs. 5), wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

## 13

3. Fahrlässiges ist ebenso wie vorsätzliches Handeln mit Geldbuße bedroht (s. dazu BayObLG B v. 31.8.1993 3 ObOWi 59/93, EzD 2.2.8 Nr. 13), doch bei fahrlässigem Handeln kann die Ordnungswidrigkeit höchstens mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrags der Geldbuße geahndet werden, § 17 Abs. 2 OWiG.

Eine Geldbuße kann wie stets nur dann verhängt werden, wenn der Täter alle maßgeblichen Tatumstände (z. B. die Denkmaleigenschaft der baulichen Anlage, BayObLG a. a. O.) gekannt hat (vorsätzliche Tat) oder hätte kennen müssen (fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit). Zur Frage des Verbotsirrtums s. BayObLG B vom 25.3.1993 3 ObOWi 17/93, BayVBI S. 539 = EzD 2.2.2 Nr. 1. Als Täter können z. B. Eigentümer in Betracht kommen, ebenso Bauunternehmer, Architekten, Handwerker, Bauarbeiter, ferner Ausgräber, sowie Statiker und andere Sachverständige; diesen kann auch eine Garantenstellung i. S. d. § 8 OWiG für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zukommen, so dass sie durch Tätigwerden oder Unterlassungen der von ihnen weisungsabhängigen Personen nicht exkulpiert werden (s. a. § 130 Abs. 1 OWiG).

## 14

4. Geringe Geldbußen haben kaum eine ausreichende abschreckende Wirkung; sie werden häufig von vornherein in die Kosten eines Vorhabens einkalkuliert. Gegenüber der allgemeinen Obergrenze des § 17 Abs. 1 OWiG ist die Obergrenze für Geldbußen in Art. 23 Abs. 1 DSchG mit 250 000 Euro und in Art. 79 Abs. 1 BayBO mit 500 000 Euro hoch angesetzt worden. Art. 17 Abs. 4 OWiG verlangt, dass die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen soll; dabei ist sogar eine Überschreitung des gesetzlichen Höchstmaßes zulässig. Es liegt an den zuständigen Verwaltungsbehörden und an den ordentlichen Gerichten, den Rahmen nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 2 bis Abs. 4 OWiG (vgl. dazu etwa Göhler, Anm. 15 ff. zu § 17) in geeigneten Fällen auch wirklich auszuschöpfen und den Rechtsgütern der Allgemeinheit die nötige Anerkennung nicht zu versagen. Gleiches gilt auch bei strafbaren Handlungen. S. dazu AG Kleve U v. 8.2.1991 11 OWi 17 Js 431/89 (b) (662/89), EzD 2.2.8 Nr. 15 m. ausführlicher Anm. Eberl. Auf die im OWiG enthaltenen Maßstäbe für die Höhe von Geldbußen verweist auch der Beschluss des BayObLG vom 31.8.1993 3 ObOWi 59/93, EzD 2.2.8 Nr. 13.

S. dazu aber auch die besorgniserregende Unkenntnis der Rechtsgüter des Denkmalrechts erkennen lassenden Entscheidungen des AG Augsburg v. 4.10.1999 10 Ls 401 Js 119157/99 und des AG Gemünden v. 26.11.2001 1 OWi 370 Js 20875/99, EzD 2.2.8 Nr. 8 und Nr. 10.

## 15

5. Bei den in Erl. Nr. 1 – genannten strafbaren Handlungen ist auch der Versuch strafbar. Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach dem DSchG oder nach Art. 79 BayBO kann nicht geahndet werden, da das DSchG und die BayBO dies nicht vorsehen, § 13 II OWiG.

## 6. Nebenfolgen

### a) Verfall

16

Bei **Straftaten**: Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt (s. o. Erl. Nr. 1), und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so **hat das Gericht den Verfall** dieser Gegenstände **anzuordnen**, § 73 Abs. 1 StGB. Aus der Tat erlangt sind alle Vermögenswerte, die dem Täter auf Grund der Tatbegehung zufließen („jeder rechtliche oder tatsächliche Vermögenszuwachs“, BGHSt 36, 254), insbesondere die Deliktsbeute (Schönke/Schröder, Erl. 9 zu § 73). „Erlangt“ sind die Sachen, über die der Täter durch seine Tat Verfügungsgewalt erhält (Schönke/Schröder Erl. 1 zu § 73). Der Verfall kann nur in einem Strafverfahren angeordnet werden, das gegen den jeweiligen beteiligten Vorteilsempfänger geführt wird; der betroffene Vermögenswert muss durch eine Tat erlangt sein, die Gegenstand der Anklage und richterlich nachgewiesen ist (Schönke/Schröder, Erl. 45 zu § 73). Das Opportunitätsprinzip gilt hier nicht. **Das Gericht hat keinen Ermessensspielraum**. Die Bestimmung wird häufig gegen Raubgräber (s. Erl. Nr. 11, Vorbem. zu Art. 7) angewendet werden können und müssen.

Bei **Ordnungswidrigkeiten**: Hat der Täter durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße (aus welchen Gründen auch immer, Rebmann/Roth/Herrmann, OWiG 3. Aufl., Erl. 13 zu § 29 a OWiG, z. B. auch bei Einstellung des Verfahrens nach § 47) nicht festgesetzt, so kann gegen ihn der **Verfall eines Geldbetrags** bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht, wobei der Umfang des Erlangten und dessen Wert auch geschätzt werden können, § 29 a Abs. 1, 3 OWiG. Es gilt das Opportunitätsprinzip, § 47 Abs. 1 OWiG.

### b) Einziehung

17

Bei **Straftaten**: Eine **Einziehung** von Gegenständen ist nach § 74 StGB nur bei vorsätzlichen Taten möglich, und zwar in Fällen, in denen die Gegenstände durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind. Dass jahrhundertlang im Boden verborgene Sachen durch eine Raubgrabung „hervorgebracht“ werden, könnte dem Wortlaut des Gesetzes entsprechen; nach allgemeiner Meinung (z. B. Schönke/Schröder, Erl. 8 zu § 74) soll jedoch die Beute eines Raubes nicht unter § 74 StGB fallen.

Bei **Ordnungswidrigkeiten**: Eine Einziehung von Gegenständen (producta et instrumenta sceleris) bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach dem DSchG ist im DSchG nicht vorgesehen und daher im Hinblick auf § 22 Abs. 1 OWiG nicht zulässig. Dagegen ist bei Ordnungswidrigkeiten **nach der BayBO** die **Einziehung** solcher Gegenstände und auch von Gegenständen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, **zulässig**, Art. 79 Abs. 1 S. 2 BayBO.

Wegen der Voraussetzungen der Einziehung siehe im einzelnen §§ 22 ff. OWiG. Erforderlich ist eine selbstständige Anordnung.

18

7. Die Festlegung einer längeren als der generell vorgesehenen **Verjährungsfrist** in Abs. 2 erfolgte auf Grund des § 31 Abs. 2 OWiG; sie trägt der Bedeutung der

Gesetzesverstöße und der Tatsache Rechnung, dass Ordnungswidrigkeiten, die sich auf Bodendenkmäler beziehen, häufig erst nach geraumer Zeit entdeckt werden.

## 19

8. Zuständige Verwaltungsbehörde ist nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die durch Art. 11 Abs. 4 auch zum Vollzug des Art. 23 bestimmte Untere DSchBehörde (s. Erl. Nr. 2 zu Art. 11). § 1 der auf Grund des § 36 Abs. 2 OWiG erlassenen V über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht gelangt damit nicht zur Anwendung. Wegen der örtlichen Zuständigkeit s. §§ 37 ff. OWiG, wegen des Verfahrens im Falle mehrfacher Zuständigkeit § 39 OWiG. Es gilt das Opportunitätsprinzip, § 47 Abs. 1 OWiG.

## 20

9. Nach Art. 6 LStVG haben die Sicherheitsbehörden (hier insbesondere Gemeinden und Landratsämter) die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten zu verhüten oder zu unterbinden, die den Tatbestand eines Strafgesetzes (hier §§ 303, 304, 305) oder einer Ordnungswidrigkeit (hier insbesondere Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6) verwirklichen, und um Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, bedrohen oder verletzen (Nr. 3). Sie können der Polizei (und zwar möglichst der untersten Dienststelle) Weisungen erteilen, Art. 9 Abs. 2 POG. Die Polizei muss in diesen Fällen einschreiten; s. hierzu die Art. 3, 7 Abs. 1, 11 Abs. 2, 17 Abs. 1 Nr. 2, 21, 23, 25 PAG. Ist keine Weisung einer Sicherheitsbehörde erteilt worden, so kann die Polizei selbst auf diese Weise vorgehen. S. a. Art. 4 Erl. Nr. 2 ff.